

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen
PLANUNGSBÜRO REINOLD
Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau
Herrn Reinold
Seetorstraße 1a

31737 Rinteln

per E-Mail

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz
Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995}

Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}

Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}

Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

25.02.2016

Unser Zeichen:
me/hö

Dipl.-Geogr. W. Meyer

05137/8895-24

w.meyer@bonk-maire-hoppmann.de

Bebauungsplan Nr. 1.109.0 „Südlich Helenenstraße“, Bad Pyrmont

Sehr geehrter Herr Reinold,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail von gestern bzw. die Anmerkungen des GAA Hildesheim im Zusammenhang mit dem o.g. Bebauungsplan in Bad Pyrmont. Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die vorhandene Wohnbebauung am *Neubrunnenweg* wurde in die schalltechnischen Berechnungen einbezogen. Leider wurde versäumt die Rechenergebnisse für diese Wohnbebauung im Gutachten mit darzustellen. Im Einzelnen ergeben sich an dieser Wohnbebauung durch die plangegebene Geräuschvorbelastung der benachbarten *Gewerbe-* bzw. *Sondergebiete* folgende Beurteilungspegel:

06.00 – 22.00 Uhr: $L_r = 36,4 \text{ dB(A)}$

22.00 – 06.00 Uhr: $L_r = 21,4 \text{ dB(A)}$.

Unter Beachtung der in unserem Gutachten vorgeschlagenen Emissionskontingentierung ergeben sich für diese Bebauung Immissionskontingente von:

06.00 – 22.00 Uhr: $L_{IK} = 52,3 \text{ dB(A)}$

22.00 – 06.00 Uhr: $L_{IK} = 37,7 \text{ dB(A)}$.

Durch die in den betrachteten GE- Flächen vorhandenen gewerblichen Nutzungen ergeben sich auf Grundlage der Betriebsbefragung Beurteilungspegel von:

06.00 – 22.00 Uhr: $L_r = 42,9 \text{ dB(A)}$

22.00 – 06.00 Uhr: $L_r = 19,9 \text{ dB(A)}$.

Damit werden die für WA- Gebiete maßgeblichen Bezugspegel jeweils deutlich unterschritten; die Aussagen unseres schalltechnischen Gutachtens bleiben somit unverändert.

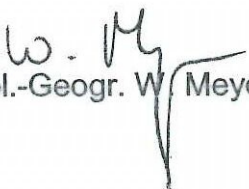
2. Die Festlegung der Schutzwürdigkeit der umliegenden Bauflächen erfolgt von der STADT BAD PYRMONT vorgegeben.
3. Die Geräuschkontingentierung erfolgte für den „abstrakten Planfall“, unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Geräuschvorbelastung der innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen vorhandenen Gewerbebetriebe. Eine Anpassung des Emissionsmodells an die tatsächlich vorhandenen gewerblichen Nutzungen kann u.E. im Regelfall nicht Ziel einer städtebaulichen Planung sein. Mit der durchgeführten Emissionskontingentierung, wie sie hier vorgenommen wurde, werden städtebauliche Missstände eben nicht legalisiert bzw. planungsrechtlich festgeschrieben, sondern sofern diese überhaupt vorliegen, Regelungsmöglichkeiten geschaffen diese Missstände zu beheben. Unabhängig hiervon ist anzumerken, dass die durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen verursachte Geräuschbelastung ermittelt wurde (vgl. Tabelle 7, Seite 19). Dabei wurde festgestellt, dass kein Widerspruch zwischen dem „Bestand“ und den getroffenen Festsetzungen (Emissionskontingenten) vorliegt.
4. Das schalltechnische Gutachten zum benachbarten Sondergebiet sollte der STADT BAD PYRMONT im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Neuerrichtung des Discountmarkts zugegangen sein.
5. Der angesprochene Zuschlag von 3 dB(A) wurde zur Abschätzung der Geräuschvorbelastung durch das benachbarte Gewerbegebiet i.S. einer **konservativen** Annahme berücksichtigt. Eine „Anwendung“ des *Messabschlags* gem. Abschnitt 6.9 der TA Lärm erfolgte natürlich nicht. Unter der Voraussetzung, dass an der vorhandenen Wohnbebauung von der

Einhaltung der Orientierungswerte auszugehen ist, ergäbe sich für die untersuchten Aufpunkte eine um bis zu 3 dB(A) niedrigere Geräuschvorbelastung.

6. Da sich westlich der betrachteten GE- Flächen keine schutzwürdigen Nutzungen anschließen, könnte zu einer optimierten Nutzung des Gewerbegebiets - i.S. einer „gewerbegebietstypischen Nutzung“ - innerhalb des beschriebenen Richtungssektors A ein Zusatzkontingent von 3 dB(A) zugelassen werden. Der Richtungssektor „A“ bezieht sich dabei auf einen Bereich zwischen 166 – 274 Grad.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


(Dipl.-Geogr. W. Meyer)

